



Sportamt

11.08.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Bußwolder

Telefon: 492-5213

Busswolder@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Gewährung städtischer Betriebskostenzuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten sowie Mietkostenzuschüsse

Beratungsfolge

06.09.2022 Sportausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Sportausschuss stimmt der Bewilligung der in Anlage 1 enthaltenen Anträge auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses für die Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes Münster e. V. (SSB) gemäß der gültigen Sportförderrichtlinie der Stadt Münster zu.
2. Der Sportausschuss stimmt zu, dass letztmalig aufgrund der pandemischen Lage von den Fördervoraussetzungen II Nr. 1.b und 1.d der Sportförderrichtlinie - geforderte Jugendquote von mindestens 20 % sowie mindestens 75 % Münsteranerinnen und Münsteraner als Mitglieder – abgewichen und nicht auf das Jahr 2021, sondern auf das Jahr 2019 abgestellt wird.
3. Der Sportausschuss stimmt den Einzelzuschüssen der in Anlage 2 aufgeführten Behinderten- und Reha-Sportvereine des SSB zu.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung die Inhalte dieser Vorlage mit dem Stadtsportbund Münster e. V. abgestimmt hat.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten	2022		
Zeile	15	Transferaufwendungen		734.130,23	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2022 bei der o.g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

Münsterschen Sportvereinen mit vereinseigenen Sportstätten werden seit mehr als 40 Jahren Betriebskosten-, Pachtkosten- und Mietkostenzuschüsse gewährt. Grundlage für die Gewährung der städtischen Zuschüsse ist die Sportförderrichtlinie. Diese wurde im Verlauf der Jahre immer wieder an die sich verändernden Bedingungen angepasst, zuletzt zum 01.01.2021.

Maßgebend für die Auszahlung sind folgende Vorgaben:

- Eingang der Anträge bis zum 01.03. des Jahres
- 3-jährige SSB-Mitgliedschaft bei Antragstellung
- Jugendquote mindestens 20 %
- Mindestmitgliedsbeiträge 2021:
 - Jugendliche = 4,86 €/monatlich
 - Erwachsene = 8,34 €/monatlich
 - Familien = 16,74 €/monatlich
- Einstandszahlungen maximal 1.250,00 €
- 75 % Münsteraner Mitglieder.

Erst wenn die o. g. Vorgaben erfüllt sind, kann eine Auszahlung vorgenommen werden.

Im Anschluss an die Entscheidung des Sportausschusses werden die Zuschüsse an die Vereine ausgezahlt.

Mit Inkrafttreten der neuen Sportförderrichtlinie zum 01.01.2021 wurde die Zuschussberechnung für die Zuschüsse zu den Betriebskosten für Sportstätten, zu den Grundstückskosten und den Kosten für die Anmietung von Hochbauten den Überlassungsverträgen gleichgestellt. Für beide Verfahren gilt nun grundsätzlich die 70 % / 30 %-Regelung. Die Stadt Münster trägt in diesem Jahr 58 % der nachgewiesenen Betriebskosten. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden in maximaler Höhe ausgeschöpft.

Die Gesamtzuschussmittel für diese Vorlage verteilen sich wie folgt:

Anlage 1	626.248,46 €	(Betriebskostenzuschüsse)
Anlage 1	67.263,60 €	(Pachtkostenzuschüsse)
Anlage 1	32.032,25 €	(Mietkostenzuschüsse)
Anlage 1	372,92 €	(reduzierter Betriebskostenzuschuss)
Anlage 2	8.213,00 €	(Einzelzuschüsse; Behinderten- und Reha-Sportvereine)
Gesamt	734.130,23 €	

Zu den Beschlusspunkten 1 und 2

Die Verwaltung schlägt die in der Anlage 1 aufgeführten Anträge nach Prüfung durch das Sportamt zur Förderung vor.

Die Voraussetzung für die Förderung von Zuschüssen für Vereine werden in der Sportförderrichtlinie unter II. aufgeführt.

Gem. II. Nr. 1.b können unter anderem nur solche Vereine gefördert werden, deren Anteil jugendlicher Mitglieder 20 % und mehr betragen und gem. II Nr.1.d deren Mitglieder zu mindestens 75 % ihren Wohnsitz in Münster haben.

Aufgrund der weiterhin anhaltenden pandemischen Lage konnten die Vereine auch in 2021 nicht wie gewohnt ihre Angebote durchführen. Auch konnten sie nicht aktiv Mitglieder werben. Gerade im Kinder- und Jugendbereich verzeichneten die Vereine aus diesem Grund einen Mitgliederrückgang. Um die Vereine nicht auch noch in eine weitere finanzielle Bedrängnis zu bringen, schlägt die Verwaltung vor, bei den Fördervoraussetzungen bei den Voraussetzungen, die die Mitgliedschaft betreffen (Jugendquote mindestens 20 % sowie Mitglieder aus Münster zu mindestens 75 %) nicht das Jahr 2021, sondern letztmalig das Jahr 2019 zugrunde zu legen.

Von der abweichenden Regelung sind folgende Vereine betroffen:

1. Jugendquote mindestens 20 %

Reitverein Sankt Hubertus Wolbeck e. V. (RV St. Hubertus Wolbeck), lfd. Nr. 44 der Anlage 1
Bei der Berücksichtigung der Zahlen aus 2019 erhält der Verein noch einen 25 %igen Zuschuss.

Angel-Sportverein Hiltrup e. V., lfd. Nr. 5 der Anlage 1

Hiltruper Segelclub e. V., lfd. Nr. 24 der Anlage 1

Tennisclub Preußen Münster e. V. lfd. Nr. 65 der Anlage 1

Bei der Berücksichtigung der Zahlen aus 2019 erhalten diese Vereine die vollen Betriebskostenzuschüsse.

2. 75% Münsteranerinnen und Münsteraner

Boxzentrum Münster e. V., lfd. Nr. 7 der Anlage 1

Residenz Münster e. V., lfd. Nr. 12 der Anlage 1

Bei der Berücksichtigung der Zahlen aus 2019 erhalten diese Vereine die vollen Betriebskostenzuschüsse.

Zu Beschlusspunkt 3

Der Sportausschuss sprach sich im Workshop am 08.04.2011 einvernehmlich dafür aus, den Behindertensport in Münster unter Berücksichtigung der Bewilligungsvoraussetzungen der Sportförderrichtlinie zu fördern und gleichzubehandeln. In der Sitzung am 30.11.2011 beschloss der Sportausschuss, Behinderten- und Reha-Sportvereine, die Mitglied im SSB Münster e.V. sind, durch Einzelbeschlüsse zu fördern.

Die in der Anlage 2 aufgeführten Anträge erfüllen nach Prüfung durch das Sportamt diese Voraussetzungen. Die Verwaltung schlägt deshalb eine 25 %ige Förderung des jeweiligen Vereinsaufwandes vor.

Zu Beschlusspunkt 4

Ziel kommunaler Sportförderung ist die zeitgemäße, in die Zukunft gerichtete Sportentwicklung. Dafür arbeiten die Verwaltung und der Stadtsportbund Münster e.V. als Interessenvertretung der Sportvereine eng zusammen. Der in dieser Vorlage enthaltene Beschlussvorschlag wurde im Rahmen dieser Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund Münster e.V. abgestimmt, um die Interessenvertretung der Sportvereine sicherzustellen.

Anmerkungen

Wie in den Vorjahren, wird den Vereinen die Möglichkeit gegeben, die fehlenden Bewilligungsvoraussetzungen im Jahr 2022 noch zu korrigieren. Bis zum 31.10.2022 sind dem Sportamt die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Gem. II Abs. 1 h der Sportförderrichtlinie muss als Voraussetzung der Förderungen der Sportvereine vor Auszahlung des bewilligten Zuschusses seine Gemeinnützigkeit durch einen gültigen Körperschaftssteuer-(Freistellungs-)Bescheid belegen. Das Sportamt wird entsprechend verfahren.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage A
- Anlage 1: Städtischer Betriebskostenzuschuss 2022 für 2021
- Anlage 2: Einzelzuschuss der Behinderten- und Reha- Sportvereine des SSB Münster e. V.